

Satzung des Deutschen Mieterbundes Bonn/Rhein-Sieg/Ahr e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **Deutscher Mieterbund** Bonn/Rhein-Sieg /Ahr e.V.
2. Das Vereinsgebiet umfasst Bonn sowie die Umgebung, namentlich den Rhein-Sieg-Kreis und den Kreis Ahrweiler
3. Der Verein hat seinen Sitz in Bonn und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele des Vereins

1. Die Tätigkeit des Vereins ist ausschließlich und unmittelbar darauf gerichtet, die Allgemeinheit auf materiellem und geistigem Gebiet selbstlos und uneigennützig zu fördern. Insbesondere geschieht dies durch
 - a. Bildung und Information der Allgemeinheit, besonders der Verbraucher auf dem Gebiet aller Wohnungs-, Miet- und Pachtangelegenheiten;
 - b. die Förderung und Erhaltung von sozial tragbaren Wohnverhältnissen für die Allgemeinheit;
 - c. die Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaus, des Siedlungs- und Heimstättenwesens;
 - d. die Mitwirkung bei der gesetzlich übertragenen Gemeinschaftsaufgabe der Mietpreisbildung (§ 2 des Gesetzes zur Regelung der Miethöhe);
 - e. das Eintreten für eine soziale Wohnungsgesetzgebung in der Gemeinde, im Land und im Bund;
 - f. die tatkräftige Vertretung und den Schutz der Interessen der Mitglieder, insbesondere durch Aufklärung, Beratung, Betreuung und Rechtshilfe im Rahmen der gesetzlichen Zulässigkeit;
 - g. die Förderung echter Hausgemeinschaften.
2. Ausgeschlossen sind die Verfolgung parteipolitischer und religiöser Bestrebungen sowie alle eigenwirtschaftlichen, gewerblichen oder sonstigen Erwerbszwecke. Ebenso ist ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (§ 21 BGB, § 14 AO) ausgeschlossen.
3. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihren Eigenschaften als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Zur ausschließlichen und unmittelbaren Erfüllung dieser Zwecke darf der Verein oder seine Geschäftsführung nur die notwendigen Maßnahmen ergreifen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jedermann werden, der nicht mit Hilfe des Vereins eigene wirtschaftliche Interessen aus Vermietung und Verpachtung sucht. Insbesondere Mieter, Pächter, Besitzer von Eigentumswohnungen und Eigenheimen, Inhaber einer Heimstätte oder einer Kleinsiedlung können Mitglieder des Vereins werden. Mit ihrer Zustimmung kann der Vorstand auch Mitglieder berufen.
2. Eheleute und Wohngemeinschaften (Mieter einer Wohnung) können gemeinsam die Mitgliedschaft im Verein erwerben. Bei Auflösung der Gemeinschaft kann die Mitgliedschaft nur einzeln fortgesetzt werden.
3. Der Beitritt zum Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung. Der Vorstand kann die Aufnahme durch schriftlichen und zu begründenden Bescheid innerhalb von vier Wochen sowie nach vorheriger Anhörung des Beitretenden rückgängig machen. Der Beirat (§10) ist über erfolgte Zurückweisungen zu unterrichten.
4. Mit Zustimmung des Beirates kann der Vorstand Ehrenmitglieder ernennen.

§ 4 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist zu den Wahlen der Vereinsorgane (§ 7) und der Kassenprüfer wahlberechtigt. Näheres regelt § 12.
2. Jedes Mitglied hat Anspruch auf kostenlose Hilfe und Beratung in allen seinen Angelegenheiten, die von den satzungsmäßigen Zwecken des Vereins umfasst werden. Ein klagbarer Anspruch hinsichtlich Art und Umfang der Hilfe und Beratung besteht nicht. Den gleichen Anspruch wie ein Mitglied hat auch eine Person, die mit der Abwicklung

- der Angelegenheit eines verstorbenen Mitglieds befasst ist.
3. Die Grundsätze des Datenschutzes sind zu beachten.

§ 5 Beiträge und Gebühren

1. Jedes Mitglied hat Jahresbeiträge zu zahlen, deren Höhe der Beirat festsetzt. Die Zahlungsweise (halbjährlich oder jährlich) wird bei Eintritt in den Verein vereinbart. Der Beitragspflicht unterliegen auch Personen nach § 4 Abs.2 Satz 3, wenn und solange der Verein in Anspruch genommen wird.
2. Der Beitrag ist am 1. Januar, bei halbjährlicher Zahlungsweise am 1. Januar und am 1. Juli zur Zahlung im Voraus fällig. Beim Beitritt ist der entsprechende Betrag sofort zu entrichten.
3. Eine Änderung der Höhe des Beitrages muss rechtzeitig vor Inkrafttreten den Mitgliedern durch eine Anzeige in der Mieterzeitung bekannt gegeben werden.
4. Beim Eintritt in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe der Vorstand festsetzt.
5. Personen nach § 3 Abs. 1 Satz 3, § 4 Abs. 2 Satz 3, sowie von auswärts zuziehende Mitglieder anderer Mietervereine sind von der Zahlung einer Aufnahmegebühr befreit.
6. Der Vorstand kann in besonderen Fällen Gebühren und Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
7. Den nach § 3 Abs. 3 zurückgewiesenen Beitrittswilligen werden geleistete Beiträge und Gebühren erstattet, es sei denn, sie haben Leistungen des Vereins in Anspruch genommen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Die Mitgliedschaft kann frühestens zum Ablauf des zweiten auf den Beitritt folgenden Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Ablauf des Kalenderjahres. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn
 - a. das Mitglied länger als drei Monate nach der Beitragszahlung im Rückstand ist und der rückständige Beitrag zweimal erfolglos schriftlich angemahnt und dabei die Möglichkeit des Ausschlusses angedroht wurde oder
 - b. das Mitglied gegen die Satzung des Vereins oder die Interessen des Vereins verstößt. Vor dem Beschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss soll dem Mitglied mit Begründung zugesandt werden, und zwar an die letzte dem Verein vom Mitglied mitgeteilte Anschrift.
 - c. Das Mitglied kann gegen den Beschluss nach § 6 Abs. 3 b innerhalb eines Monats nach Zusendung Beschwerde beim Vorstand einlegen. Die Beschwerde ist schriftlich zu begründen. Hilft der Vorstand der Beschwerde in seiner nächsten Sitzung nicht ab, entscheidet der Beirat in seiner nächsten Sitzung endgültig über den Ausschluss. Vor dem Beschluss des Beirates ist das Mitglied zu hören. Dies kann auch durch Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme geschehen. Die Beschwerde gegen den Beschluss des Vorstandes hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§ 8), der Vorstand (§ 9) und der Beirat (§ 10).

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt. Nur alle zwei Jahre werden von der Mitgliederversammlung Wahlen durchgeführt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand und wird mindestens 14 Tage vorher in der Mieterzeitung unter Angabe der Tagesordnung bekannt gegeben. Anträge müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Über die Behandlung verspätet eingereicherter Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Ablauf der Mitgliederversammlung richtet sich nach einer Geschäftsordnung.
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Rechte und Aufgaben:
 - a. die Entgegennahme des Berichts des Beirates;
 - b. die Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte des Vorstandes und der Kassenprüfer;
 - c. die Entlastung des Vorstandes;
 - d. die Wahl des Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder (§ 9);
 - e. die Wahl der Beiratsmitglieder (§ 10);
 - f. die Wahl der Kassenprüfer (§ 11);

- g. die Behandlung von Anträgen
 - h. die Beschlussfassung über die Mitgliedschaft in anderen Organisationen (§ 13) 1)
 - i. Satzungsänderungen (§ 14)
3. Wird von mindestens 100 Mitgliedern, vom Beirat oder vom Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung verlangt, so ist diese unter Angabe der Tagesordnung entsprechend § 8 Nr. 1 einzuberufen.
 4. Über jede Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden und den übrigen Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
2. Der Vereinsvorsitzende vertritt den Verein nach außen im Sinne von § 26 BGB. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
3. Mitglied im Vorstand können nur Vereinsmitglieder werden, die nicht hauptamtlich Beschäftigte des Vereins sind. Mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein oder der Aufnahme einer hauptamtlichen Beschäftigung endet die Mitgliedschaft im Vorstand.
4. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der zweijährigen Amtszeit aus dem Vorstand aus, so bilden die verbleibenden Vorstandsmitglieder den Vorstand im Sinne dieser Satzung bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. § 10 Nr. 3 b bleibt unberührt.
5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Beschlüsse des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen.

§ 10 Der Beirat

1. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens 11, höchstens 21 Beiratsmitglieder. Der Beirat vertritt die Mitglieder zwischen den Versammlungen nach § 8. Der Beirat hat die Interessen des Vereins aktiv zu fördern und den Vorstand bei seiner Arbeit zu unterstützen. Der Beirat wählt einen Obmann, der an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilnimmt.
2. Der Beirat tritt mindestens viermal jährlich zusammen. Eine Einberufung erfolgt durch den Beiratsobmann. Der Vorstand oder ein Drittel des Beirats können die Einberufung verlangen. Der Vorstand nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Beirats teil. Mitglieder im Beirat können nur Vereinsmitglieder werden, die nicht hauptamtliche Beschäftigte des Vereins sind.
3. Der Beirat hat folgende Aufgaben:
 - a. die Jahresberichte und Kassenprüfungsberichte entgegenzunehmen;
 - b. für ein ausscheidendes Vorstandsmitglied einen Ersatzmann zu wählen;
 - c. die Höhe des Jahresbeitrages festzusetzen;
 - d. die Befugnisse nach § 3 Abs. 3 und § 6 Abs. 4 wahrzunehmen;
 - e. in Streitfällen über das Protokoll der Mitgliederversammlung zu entscheiden;
 - f. die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung zu erlassen;
 - g. er entscheidet über Ausnahmen und Sonderregelungen hinsichtlich der Mitgliedschaft.
 - h. den Erlass einer Rechtsschutzordnung.
4. Sinkt die Anzahl der Beiratsmitglieder unter 11, so wählt der Beirat Ersatzmitglieder im Zusammenwirken mit dem Vorstand.
5. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11 Die Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfung findet jährlich mindestens einmal statt. Sie umfasst die Prüfung aller Unterlagen, insbesondere anhand der Beschlüsse des Vorstands.
2. Die Kassenprüfer dürfen nicht vom Verein angestellt oder Mitglied eines Organs (§ 7) sein.
3. Es ist ein Kassenbericht anzufertigen, der dem Beirat und der Mitgliederversammlung vorzulegen ist.
4. Die Mitgliederversammlung wählt als Kassenprüfer zwei sachkundige Mitglieder oder bestimmt einen Sachverständigen.
5. Scheidet ein Kassenprüfer vor der nächsten Mitgliederversammlung aus bzw. legt er sein Amt nieder, so wählt der Beirat einen Ersatzkassenprüfer.

§ 12 Wahlen und Abstimmung

1. Der Vorsitzende und die übrigen Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt.
2. Die Mitglieder des Beirats werden in einem Wahlgang gewählt. Sind mehr Kandidaten als Sitze vorhanden, entscheidet über die Reihenfolge die Anzahl der auf jeden Kandidaten entfallenden Stimmen.
3. Für die Beschlüsse und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden

stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung oder eines Vereinsorgans. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Bei Wahlen ist eine Stichwahl erforderlich.

4. Die Berechtigung zur Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen ist durch Vorlage des Mitgliederausweises nachzuweisen. Voraussetzung ist, dass das Mitglied seinen Beitrag bis zur Versammlung bezahlt hat.
5. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Gemeinschaften nach § 3 Abs. 2 stimmen mit einer Stimme ab.
6. Es ist anzustreben, dass bei den Wahlen zu den Vereinsorganen die Mandate zur Hälfte von Frauen besetzt werden.

§ 13 Rechtsschutzversicherung

1. Mit der Mitgliedschaft erwirbt das Mitglied die Teilhabe an einer vom Verein abgeschlossenen Rechtsschutzversicherung für die Wahrung gerichtlicher Interessen im Miet- und Wohnungsrecht. Ergänzend gelten deshalb die jeweiligen Bestimmungen der Allgemeinen Rechtsschutzbedingungen des Gruppenversicherungsvertrages und der Klauseln. Geschäftsraummieter können einen gesonderten Rechtsschutz für den Geschäftsraum nur mit der Genehmigung des Versicherers und gegen einen besonderen Beitrag erwerben. Dieser wird vom Mitgliedsbeitrag nach § 5 Abs. 1 der Satzung nicht umfasst.

Der Vorstand hat den Mitgliedern zu den Vereinbarungen über die Versicherungsprämie sowie über ihre Berechnungsgrundlage Rechenschaft zu geben.

2. Da die Wohnung als versichertes Objekt Grundlage der Versicherung ist, muss beim Umzug eines oder aller Mieter, die Mitglieder im Sinne von § 3 Abs. 2 dieser Satzung sind, die neue Anschrift unverzüglich mitgeteilt werden.
3. Über die Gewährung und den Umfang der Versicherungsleistung entscheidet der Versicherer. Der Versicherungsfall ist grundsätzlich erst dann anzumelden, wenn das Mitglied vom Deutschen Mieterbund Bonn/Rhein-Sieg/Ahr e.V. beraten wurde und eine außergerichtliche Erledigung nicht mehr möglich erscheint.
4. Die Zahl der Rechtsschutzfälle pro Jahr kann begrenzt werden. Hierzu ergeht eine Rechtsschutzordnung, die vom Beirat zu beschließen ist.
5. Bei anderweitiger Rechtsschutzversicherung kann der Vorstand auf Antrag Befreiung von der Rechtsschutzversicherung erteilen.

§ 14 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Deutsche Mieterbund Bonn/Rhein-Sieg/Ahr e.V. kann Mitglied in anderen gemeinnützigen Organisationen sein.

§ 15 Änderung der Satzung

1. Eine Änderung der Satzung kann nur von einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Auf Anträge zur Änderung der Satzung muss bei der Einberufung der Mitgliederversammlung hingewiesen werden.

§ 16 Auflösung des Mietervereins

1. Zur Auflösung des Deutschen Mieterbund Bonn/Rhein-Sieg/Ahr e.V. ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich, bei der mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sein müssen. Von den Anwesenden müssen sich mindestens zwei Drittel für die Auflösung aussprechen.
2. Falls zu der einberufenen Mitgliederversammlung weniger als zwei Drittel der Mitglieder erscheinen, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, bei der dann die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die zuständigen Sozialämter, welche das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke, insbesondere zur Unterstützung bedürftiger Mieter, zu verwenden haben.

§ 17 Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 31.1.1976 mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen und zuletzt durch die Mitgliederversammlung vom 26.06.2009 geändert. Die Satzung in der geänderten Fassung trat mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Bonn, 25. Juni 2010
 Der Vorsitzende
 gez. Bernhard von Grünberg